Der Gesetzgeber sieht für den Fall des Todes eines nahen Angehörigen Sonderurlaub vor.
Foto: Christin Klose/dpa-mag

Rechtsprechung: Wann gibt es für eine Beerdigung Sonderurlaub?

Wenn ein naher Angehöriger stirbt, dürfen Arbeitnehmende grundsätzlich bezahlt der Arbeit fernbleiben, um an der Beerdigung teilzunehmen. Das regelt Paragraf 616 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Demnach haben Arbeitnehmende weiter Lohnanspruch, wenn sie „für eine kurze Zeit ohne eigenes Verschulden aus persönlichen Gründen an der Arbeit gehindert" sind. Dazu zählt unter anderem die Beerdigung naher Angehöriger. Es gibt aber vertragliche Ausnahmen, sagt der Fachanwalt für Arbeitsrecht, Alexander Bredereck.

PARAGRAF AUSGESCHLOSSEN

„In modernen Arbeitsverträgen ist Paragraf 616 aber oft ausgeschlossen", sagt der Anwalt. Das sei zwar umstritten, nach der überwiegenden Rechtsauffassung aber zulässig. Wer trotz so eines Arbeitsvertrages zur Beerdigung gehe, dem oder der kann der Lohn für den Tag gestrichen werden. „Eine Abmahnung oder Kündigung deswegen dürfte aber unwirksam sein", sagt Alexander Bredereck.

Aber wer ist überhaupt ein naher Angehöriger? Das kann im Vertrag definiert sein. „Ansonsten gelten als solche ganz klar Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder und Geschwister", sagt Alexander Bredereck. „Bei Großeltern oder Schwiegereltern wäre ich vorsichtig. Freunde zählen sicher nicht als Angehörige."

FRÜHZEITIG ABSPRECHEN

Ein Blick sowohl in den Arbeits- als auch einen möglichen Tarifvertrag ist sinnvoll, um die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu checken. Der Anwalt rät Hinterbliebenen aber in jedem Fall auch, einen Beerdigungstermin möglichst frühzeitig mit Chef oder Chefin zu besprechen. Sowohl dann, wenn bezahlter Sonderurlaub zusteht, als auch dann, wenn ein Vertrag diesen ausschließt.

„Es gibt viele Möglichkeiten, sich vernünftig zu einigen", sagt Alexander Bredereck. Etwa über bezahlten Urlaub oder Überstunden. Der Experte kennt aus der rechtlichen Praxis so gut wie keine Streitfälle um den Besuch von Beerdigungen. Nicht zuletzt seien Betroffene manchmal auch gar nicht arbeitsfähig und krankgeschrieben, wenn eine sehr nahe stehende Person gestorben sei.

Zur Person: Alexander Bredereck ist Fachanwalt für Arbeitsrecht aus Berlin. Er ist Mitglied im Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte (VdAA). (dpa)

Streaming-Abo: Muss der Anbieter Ihren Widerruf akzeptieren?

Wer ein Streaming-Abo abschließt, darf nicht dazu verpflichtet werden, vor Beginn der digitalen Dienstleistung auf sein Widerrufsrecht zu verzichten. Denn anders als bei digitalen Download-Inhalten wie etwa Videospielen oder E-Books ist die Leistung bei einem Streaming-Abonnement nicht sofort vollständig erbracht. Außerdem dürfen Streaming-Anbieter bei einem Widerruf nicht auf einmal einseitig die Vertragssprache ändern. Darauf weist die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hin.

Die Verbraucherschützer nehmen Bezug auf einen aktuellen Fall, bei dem ein Mann versehentlich ein Jahres- statt eines Monatsabos abgeschlossen hatte. Kurz nach der Bestellung bemerkte er seinen Irrtum und widerrief den Vertrag. Der Anbieter lehnte den Widerruf jedoch mit folgender Begründung ab: Der Kunde habe auf sein Widerrufsrecht verzichtet, um das Angebot unmittelbar nutzen zu können.

Streaming-Abos bleiben widerrufbar: Der sofortige Nutzungsbeginn führt nicht automatisch zum Verlust des Widerrufsrechts.
Foto: Daniel Reinhardt/dpa

VERZICHT AUF WIDERRUF NUR BEI DOWNLOAD-INHALTEN MÖGLICH

Allerdings ist ein solcher Verzicht nur bei digitalen Download-Inhalten wie etwa Games oder Software unter bestimmten Voraussetzungen möglich, so die Verbraucherzentrale. Bei einem Streaming-Abo handelt es sich jedoch um eine digitale Dienstleistung, die erst mit Ablauf des Vertragszeitraums vollständig erbracht worden ist.

Deshalb könnten Kundinnen und Kunden ihr Widerrufsrecht nicht schon gleich zum Abo-Beginn verlieren. Im Falle eines wirksamen Widerrufs könne der Anbieter lediglich Wertersatz für bereits erbrachte Leistungen verlangen. Ein vollständiger Ausschluss des Widerrufs sei hingegen unzulässig.

STREAMING-ANBIETER STELLTE SICH QUER – ZUNÄCHST

Da in dem Fall der Streaming-Anbieter den Widerruf komplett verweigerte, mahnte die Verbraucherzentrale das Unternehmen ab, was zunächst erfolglos blieb, und erhob dann vor dem Landgericht Konstanz Klage. Erst im Laufe des Verfahrens gab der Anbieter dann eine Unterlassungserklärung ab.

In dem Verfahren ging es noch um einen weiteren Rechtsverstoß: Obwohl der Mann den Vertrag über die deutschsprachige Internetseite des Anbieters abgeschlossen hatte, erhielt er die Ablehnung seines Widerrufs ausschließlich auf Englisch.

VERTRAG AUF DEUTSCH GESCHLOSSEN? DANN BLEIBT DIE SPRACHE SO

Anbieter müssen ihren Kundinnen und Kunden aber wesentliche Informationen zu ihrem Vertrag in der Sprache bereitstellen, in der der Vertrag geschlossen wurde, erklären die Verbraucherschützer. Die Vertragssprache dürfe auch nicht einfach einseitig geändert werden.

Andernfalls bestehe die Gefahr, dass Betroffene ihre Rechte nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können, weil sie die Kommunikation des Unternehmens nicht verstehen. Auch gegen diese Praxis habe die Verbraucherzentrale erfolgreich vorgehen können.

AM WIDERRUFSRECHT FÜR DIGITALES ENTZÜNDET SICH OFT STREIT

Streitigkeiten über das Widerrufsrecht bei digitalen Produkten sind keine Seltenheit. Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz nennt jeweils einige Beispiele, anhand derer die Unterscheidung zwischen digitalen Waren und digitalen Dienstleistungen klar wird:

DIGITALE DIENSTLEISTUNGEN: VERZICHT AUF WIDERRUF UNZULÄSSIG

Digitale Dienstleistungen sind Services, die es möglich machen, digitale Inhalte fortlaufend zu nutzen, ohne dass die Inhalte den Verbrauchern gehören. Beispiele sind: Cloud-Speicher, Streamingdienste, digitales Fernsehen, Gaming-Plattformen, Software-as-a-Service oder Social Media. Hier ist ein Verzicht auf den Widerruf unzulässig.

DIGITALE INHALTE: VERZICHT AUF WIDERRUF ZULÄSSIG

Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden - und die Verbraucher dann besitzen. Beispiele sind Computerprogramme, Download-Videospiele, Apps, E-Books, Musik- oder Videodateien. Hier ist der Verzicht auf den Widerruf zulässig. (dpa)

WhatsApp führt Gastanrufe ein: Mitreden auch ohne Konto

WhatsApp-Nutzende können nun auch jene per Link zu Gesprächen und Video-Calls einladen, die kein Konto bei Metas Messenger-Dienst besitzen. Für das neue Feature namens Gastanrufe müssen die Gäste nichts installieren, die Teilnahme an Calls läuft einfach im Browser, wie das Unternehmen mitteilt - und das kostenlos und ohne Zeitbegrenzung.

Gäste benötigen immer die Zustimmung des Einladenden, um an einem Call teilnehmen zu können - einzeln oder an Gruppenanrufen mit bis zu 32 Personen. Die Gäste müssen in einem Warteraum bleiben, bis sie hereingelassen werden. Sie können zudem jederzeit wieder von einem laufenden Anruf ausgeschlossen werden.

Gäste können die Telefonnummern anderer Teilnehmender nicht sehen, selbst keine Nachrichten senden und auch selbst niemanden zum Anruf einladen. Sie können aber etwa im Call ihren Bildschirm teilen, Reaktionen senden oder virtuell die Hand heben.

Um jemanden zu einem Gespräch einzuladen, tippt man oben rechts auf das Anrufe-Symbol und wählt dann das Pluszeichen-Symbol (+) und erstellt einen Anruflink, der an den oder die Eingeladenen verschickt wird.

Fürs weitere Jahr plant Meta nach eigenen Angaben auch noch die Integration von Google- oder Outlook-Kalendern, damit Nutzende auch von dort aus direkt Gespräche starten können.

Bis das Gastanruf-Feature auf allen Smartphones oder Tablets auftaucht, kann noch einige Zeit vergehen. Im Zweifel in den App-Stores prüfen, ob ein Update für WhatsApp verfügbar ist. (dpa)

Sie haben ein WhatsApp-Konto? Gut. Dann können sie nun andere ohne Konto per Link zu Anrufen einladen.
Foto: Zacharie Scheurer/dpa-mag

Tür auf oder zu? So heizen Sie wenig genutzte Räume richtig

Im Wohnzimmer sitzen Sie häufig, im Esszimmer kaum - und im Schlafzimmer sind Sie ohnehin nur zum Schlafen anzutreffen und mögen es dann eher kühl? Wer Heizkosten sparen will, kommt dann womöglich schnell auf eine vermeintlich clevere Idee: Das Ess- oder Schlafzimmer über das Wohnzimmer mitheizen lassen. Oder anders gesagt: die Heizung im kaum genutzten Raum runterdrehen und dafür die Tür zum gut beheizten Zimmer offenstehen lassen. Ein bisschen Wärme wird dann schon rüber wandern.

Doch mit der Wärme wandert eben auch die Feuchtigkeit. Und hier liegt laut Verbraucherzentrale Sachsen das Problem: Werden die Räume unterschiedlich stark beheizt, gelangt die warme, feuchte Luft aus dem beheizten Zimmer in den weniger warmen Raum und kühlt an den dort kälteren Wänden oder Oberflächen ab. Hier kann sich dann Feuchtigkeit niederschlagen. Die Folge: Das Schimmelrisiko steigt.

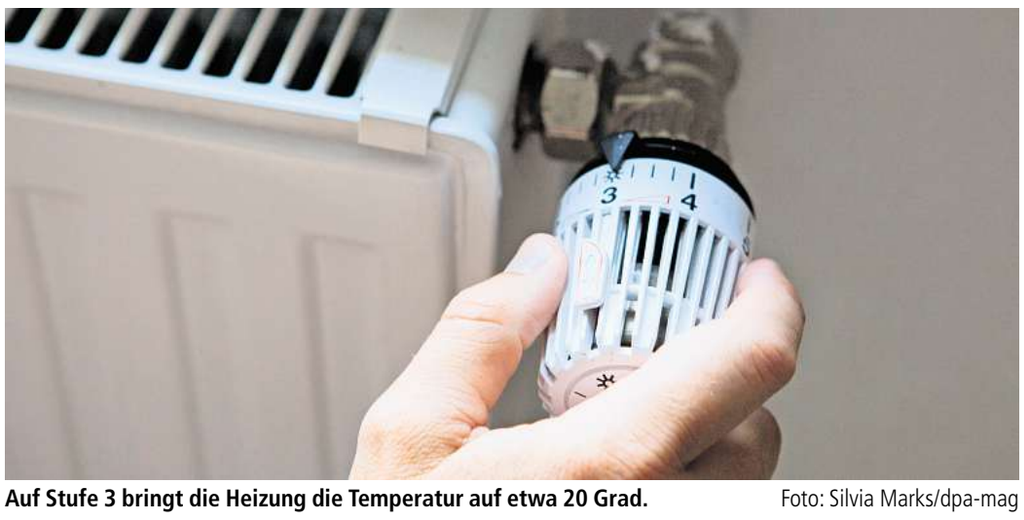

Auf Stufe 3 bringt die Heizung die Temperatur auf etwa 20 Grad.
Foto: Silvia Marks/dpa-mag

Die Türen zwischen unterschiedlich beheizten Räumen sollte man deshalb möglichst geschlossen halten.

WIE VIEL GRAD SOLLEN ES SEIN?

Außerdem sinnvoll: Darauf achten, dass auch wenig genutzte Räume nicht gänzlich auskühlen. Als Orientierung gelten laut den Verbraucherschützern mindestens 16 bis 18 Grad. Das entspricht meist etwa der Stufe 2 am Thermostat der Heizkörper. Für Wohnzimmer lautet die Empfehlung etwa 20 Grad, was Stufe 3 am Thermostat entspricht.

Gut zu wissen: Auch wenn die Heizsaison läuft, ist regelmäßiges Lüften wichtig, vor allem nach dem Kochen und Duschen. Öffnen Sie am besten mehrmals täglich die Fenster weit, wenn möglich so, dass ein Durchzug entsteht - und drehen Sie währenddessen die Heizkörperthermostate herunter.

Bei kaltem Winterwetter reichen häufig schon für fünf Minuten geöffnete Fenster. Bei milden Herbsttemperaturen sollte man demnach deutlich länger lüften - aber die Fenster nicht dauerhaft auf Kipp stellen. Denn auch dann kühlen die umliegenden Bauteile aus. (dpa)

30058601_002426

30059601_002426